

1. Gegenstand

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die allgemeinen Aspekte aller Geschäftsbeziehungen der techtask GmbH, Effingerstrasse 39, 3008 Bern, («Leistungserbringer») mit ihren Kunden («Kunde») für Leistungen des Leistungserbringers. Dies umfasst auftragsrechtliche, werkvertragliche sowie kauf- und mietrechtliche Leistungen in den Bereichen Informatik, Strategie und Organisation, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, Beratung, Projekte, Entwicklung, Konfiguration und Wartung von Software, Handel mit Hard- und Software, Organisation und Durchführung von Schulungen und Trainings und Übernahme jeglicher in den vorgenannten Bereichen in Zusammenhang stehender Mandate sowie verwandten Leistungen.

2. Vertragswesen

2.1. Vertragsaufbau

Die AGB dienen als Vertragsgrundlage für alle Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien und sind integrierender Bestandteil jedes Angebotes von Leistungen des Leistungserbringers. Abweichende schriftliche Vereinbarungen gehen den Bestimmungen dieser AGB vor.

2.2. Vertragsabschluss

Einzelverträge können schriftlich oder auch in anderer Form (z.B. per E-Mail) abgeschlossen werden. Findet kein schriftlicher Vertragsabschluss statt, kommt der Vertrag mit Auftragsbestätigung in Textform vom Leistungserbringer oder mit der Erbringung der Leistung durch den Leistungserbringer zustande. Die Auftragsbestätigung gilt als verbindlicher Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innert zehn Kalendertagen nach Zustellung widerspricht und darlegt, dass etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können von beiden Parteien jederzeit vorgeschlagen werden. Es gilt grundsätzlich dasselbe Verfahren wie für den Abschluss von Einzelverträgen (Ziffer 2.2).

2.4. Vereinbarter Leistungsumfang

Art, Umfang und Eigenschaften der vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschliessend aus der betreffenden Offerte bzw. der betreffenden Auftragsbestätigung. In der Offerte bzw. Auftragsbestätigung kann allenfalls auf weitere Unterlagen verwiesen werden, welche gegebenenfalls ebenfalls integrierender Vertragsbestandteil werden, soweit diese der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung und diesen AGB nicht widersprechen.

2.5. Inkrafttreten und Laufzeit

Ein Einzelvertrag tritt mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung zwischen den beiden Parteien gleichzeitig mit seinem Zustandekommen in Kraft. Ohne abweichende Vereinbarung wird der Einzelvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.6. Ordentliche Vertragsbeendigung

Ohne abweichende Vereinbarung kann der Einzelvertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Eine Unterschreitung dieser Kündigungsfrist gilt ohne Weiteres als Kündigung zur Unzeit

und verpflichtet die zurücktretende Partei zum Ersatz des bei der anderen Partei dadurch entstandenen Schadens oder Ertragsausfalls.

2.7. Ausserordentliche Vertragsbeendigung

Aus wichtigen Gründen kann der Einzelvertrag jederzeit auch ausserordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) wesentliche Vertragsverletzungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innert 14 Kalendertagen behoben werden.
- b) eine Vermögensgefährdung oder -verschlechterung eintritt oder ein Konkursöffnungsantrag gestellt wurde.
- c) die andere Partei die Zahlung ihrer Verbindlichkeiten aussetzt, damit droht oder möglicherweise nicht in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen.
- d) die andere Partei die Ausübung ihrer gesamten oder eines wesentlichen Teils ihrer Geschäfte aussetzt, einstellt oder mit dessen Aussetzung oder Einstellung droht.

3. Pflichten des Leistungserbringers

3.1. Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur professionellen, getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung von Anweisungen des Kunden sowie branchenüblichen Standards und Gepflogenheiten.

3.2. Ort und Zeit der Leistungserbringung

Der Leistungserbringer erbringt seine Leistungen ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung an seiner Niederlassung von Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausser an offiziellen Feiertagen am Erfüllungsort.

3.3. Beizug von Dritten

Der Leistungserbringer kann zur Vertragserfüllung Dritte beiziehen, soweit er seine Pflichten und Obliegenheiten schriftlich auf die beigezogenen Dritten überträgt und die Übertragung der im Rahmen der Vertragserfüllung entstandenen Immaterialgüterrechte sicherstellt. Auf Verlangen des Kunden wird er entsprechende Nachweise erbringen.

Der Kunde kann schriftlich die Ablösung eines beigezogenen Dritten verlangen, sofern er die damit verbundenen Kosten trägt.

Verpflichtet sich der Leistungserbringer gegenüber dem Kunden ausdrücklich als Generalunternehmer, haftet er für die von ihm beigezogenen Dritten wie für sich selbst. Anderenfalls haftet er nur für deren Auswahl, Instruktion und Überwachung. Verlangt jedoch der Kunde den Beizug eines Dritten, trägt der Kunde in jedem Fall das damit verbundene Risiko.

3.4. Dokumentations- und Informationspflicht

Der Leistungserbringer orientiert den Kunden über alle im Rahmen der Leistungserbringung erforderlichen Eingriffe an seinen Informatiksystemen (inkl. dem Termin und der geschätzten Dauer der Leistungserbringung, den konkreten Änderungen, möglichen Risiken sowie Fallback-Szenarien). Der Kunde prüft die Angaben und bestätigt in geeigneter Weise, dass er mit diesen

Eingriffen an seinen Informatiksystemen einverstanden ist. Ohne Bestätigung des Kunden erfolgen keine Veränderungen an seinen Informatiksystemen.

Der Leistungserbringer benachrichtigt den Kunden unverzüglich schriftlich, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die eine sach- oder termingerechte Leistungserbringung gefährden oder zur Überschreitung eines allenfalls vereinbarten Kostendachs führen.

4. Obliegenheiten des Kunden

4.1. Bereitstellung von Informationen

Der Kunde stellt dem Leistungserbringer alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen aktiv, korrekt, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Der Kunde informiert den Leistungserbringer unverzüglich über alle Mängel oder Störungen im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen.

Der Kunde informiert den Leistungserbringer jeweils über seine aktuell gültige Post- und E-Mail-Adresse für Vertragskorrespondenz und Rechnungsstellung.

4.2. Softwareprodukte für kundenseitige Informatiksysteme

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung beschafft der Kunde die auf seinen Informatiksystemen für die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer erforderlichen Softwareprodukte und die hierfür notwendigen Lizenzen auf eigene Rechnung und Gefahr und verpflichtet sich, ausschliesslich aktuelle, vom jeweiligen Hersteller unterstützte Softwareprodukte einzusetzen.

4.3. Bereitstellung von Ressourcen und Mitarbeiter

Der Kunde stellt genügend interne Ressourcen bereit, damit der Leistungserbringer die vereinbarten Produkte und Dienstleistungen erbringen kann. Insbesondere stellt der Kunde qualifizierte Mitarbeiter bereit, mit denen sämtliche technischen und betriebswirtschaftlichen Details der Leistungserbringung zeitnah besprochen und gegebenenfalls entschieden werden können.

Der Kunde stellt dem Leistungserbringer alle notwendigen Zugänge zu seinen Räumlichkeiten sowie den Zugriff auf seine Systeme und Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung.

4.4. Sicherheitsverantwortung

Der Kunde ist verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit von allen Bestandteilen seiner Informatiksysteme, für die der Leistungserbringer nicht explizit schriftlich die Verantwortung übernommen hat. Der Kunde implementiert geeignete organisatorische und technische Sicherheitsmassnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Passwortvergabe, der Datenübermittlung, von Schadprogrammen und anderen sicherheitsrelevanten Aspekten. Zudem verfügt der Kunde über angemessene Datensicherungskonzepte und führt diese auch regelmässig durch.

4.5. Datensicherung während der Leistungserbringung

Zur Verhinderung von Datenverlusten erstellt der Kunde mindestens täglich ein Backup seiner gesamten Daten und Informatiksysteme. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung geht der Leistungserbringer davon aus, dass alle im Rahmen der Leistungserbringung allenfalls verloren gegangenen Daten aus einem Backup des Kunden wiederhergestellt werden können. Der

Leistungserbringer übernimmt keine Haftung für verloren gegangene, gelöschte oder durch ihn wiederhergestellte Daten.

5. Kosten und Konditionen

5.1. Preise und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Kosten- und Vergütungsansätze des Leistungserbringers verstehen sich in CHF und ohne MwSt. oder sonstigen Steuern. Es gelten weiter folgende Modalitäten:

- a) Arbeit nach Aufwand wird monatlich in Rechnung gestellt.
- b) Pauschale Gebühren werden auf die vereinbarten Termine in Rechnung gestellt.
- c) Periodische Gebühren werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt.

5.2. Vergütung und Spesen des Leistungserbringers

Die anwendbaren Kosten- und Vergütungsansätze ergeben sich aus der jeweiligen Offerte des Leistungserbringers. Ausgewiesene Spesen (Fahrweg, Hotelübernachtungen usw.) sowie die Reisezeit werden dem Kunden ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung zusätzlich zur vereinbarten Vergütung gemäss Offerte in Rechnung gestellt, soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich waren. Die Reisezeit in öffentlichen Verkehrsmitteln wird soweit möglich und sinnvoll für den Kunden genutzt.

5.3. Nacht- und Wochenendarbeitszuschläge

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung erhebt der Leistungserbringer die folgenden Zuschläge auf die vereinbarten Kosten- und Vergütungsansätze:

- a) 50% für die mit dem Kunden implizit oder explizit abgesprochenen Arbeiten zwischen 20.00 und 06.00 Uhr; oder
- b) 100% für die mit dem Kunden implizit oder explizit abgesprochenen Arbeiten an Samstagen, Sonntagen oder an offiziellen Feiertagen am Sitz des Leistungserbringers.

5.4. Termine und Terminverschiebungen

Die Parteien legen Termine in gegenseitiger Absprache verbindlich fest. Falls der Kunde aus Gründen, die nicht vom Leistungserbringer zu vertreten sind, einen Termin verschieben oder absagen muss, versucht der Leistungserbringer die bereitgestellten Ressourcen anderweitig zu verwenden. Falls dies nicht gelingt, kann der Leistungserbringer diese Ressourcen dem Kunden wie folgt zusätzlich in Rechnung stellen: Bei Verschiebungen oder Absagen von weniger als fünf vollen Kalendertagen im Voraus können 100% und bei solchen von weniger als zehn vollen Kalendertagen im Voraus können 50% verrechnet werden.

5.5. Preisänderungen

Mit Ausnahme der vereinbarten Festpreise und zugesicherten Kostendächern kann der Leistungserbringer vereinbarte Preise, periodische Gebühren und Stundenansätze jederzeit unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten anpassen.

5.6. Fälligkeit und Verzugsfolgen

Die Rechnungen des Leistungserbringers sind netto innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Weiteres im Verzug. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Die Verrechnung des in Rechnung gestellten Betrages mit einer allfälligen Forderung des Kunden gegen den Leistungserbringer ist nicht zulässig. Der Leistungserbringer

kann seine Leistungen bis zur Begleichung der Rechnung einstellen. Der Leistungserbringer kündigt eine Leistungseinstellung unter Gewährung einer Nachfrist von fünf Kalendertagen schriftlich an. Der Kunde trägt dabei die volle und alleinige Verantwortung für die Konsequenzen der Leistungsunterbrechung und kann gegenüber dem Leistungserbringer keine Entschädigung geltend machen. Der Leistungserbringer ist berechtigt, dem Kunden Mahngebühren (zuzüglich zum Verzugszins) in Rechnung zu stellen. Der Leistungserbringer kann zudem jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen oder Forderungen an diese abtreten.

6. Geheimhaltungs- und Treuepflicht

Alle auftragsbezogenen Informationen, welche der Leistungserbringer und der Kunde einander übergeben, dürfen vom Empfänger nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Auftrages verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Ist eine Weitergabe an Dritte zur Auftragserfüllung erforderlich, so ist diese Bestimmung auch diesen Dritten aufzuerlegen.

Als vertraulich gelten Informationen, welche die Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen und der Zusammenarbeit zur Kenntnis nehmen und weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Keine vertraulichen Informationen sind jedoch Informationen, die nachweislich vor der Offenlegung (oder danach ohne Zutun der empfangenden Partei) in die Öffentlichkeit gelangten, der empfangenden Partei bereits bekannt waren, von der empfangenden Partei ohne Zugang zu diesen Informationen entwickelt wurden, der empfangenden Partei ohne Vertragsverletzung zugänglich gemacht wurden oder nach Gesetz, Verordnung oder auf behördliche Anordnung offengelegt werden müssen.

Die Parteien halten vertrauliche Informationen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus geheim und beachten branchenübliche Standards zu deren Schutz. Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden und sind unter Vorbehalt gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach Vertragsbeendigung zu vernichten. Von der Löschungspflicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen, die auf Backups gespeichert sind, soweit sie nach einer allfälligen Datenwiederherstellung sofort wieder vom Informatiksystem gelöscht werden.

7. Daten- und Informationsschutz

Der Kunde informiert den Leistungserbringer schriftlich, falls der Leistungserbringer Zugang zu Personendaten erhält. Er gewährleistet in diesem Fall, dass er über die hierfür erforderlichen Berechtigungen verfügt und weist dies dem Leistungserbringer auf erste Aufforderung nach. Der Kunde ist namentlich dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die nötigen Einwilligungen einzuholen. Der Kunde stellt den Leistungserbringer diesbezüglich von allen Kosten und Aufwendungen frei.

Der Leistungserbringer bearbeitet anvertraute Personendaten nur in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1) und der DSGVO (EU-2016/679). Die Bearbeitung von Personendaten auf den Informatiksystemen des Leistungserbringers erfolgt nur mit Zustimmung des Kunden, wobei die Daten in diesem Fall ohne anderweitige schriftliche Absprache auch auf Systeme von Dritten ausserhalb der Schweiz gespeichert werden können.

8. Geistiges Eigentum

Die vom Leistungserbringer oder beigezogenen Dritten bei der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgüter (z.B. Urheberrechte, Erfindungen, Know-how, Konzepte, Prozessdefinitionen, Parametrierungen, Softwareanpassungen, Source Code, Scripts usw.) gehören unabhängig von deren Schutzfähigkeit dem Leistungserbringer. Er kann diese insbesondere auch für Drittprojekte verwenden.

Soweit Produkte oder Dienstleistungen des Leistungserbringers Immaterialgüterrechte des Leistungserbringers enthalten, gewährt der Leistungserbringer dem Kunden und den mit ihm verbundenen Gesellschaften mit vollständiger Begleichung der vereinbarten Vergütung eine zeitlich und örtlich unbeschränkte, nicht-exklusive und nicht-sublizenzierbare Lizenz für deren Nutzung, soweit dies für die bestimmungsgemässe Nutzung der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen erforderlich ist.

Soweit Produkte oder Dienstleistungen des Leistungserbringers Immaterialgüterrechte von Dritten enthalten, werden dem Kunden diese ausschliesslich gemäss den Bedingungen des betreffenden Rechteinhabers zur Verfügung gestellt.

9. Gewährleistung

9.1. Allgemeiner Gewährleistungsvorbehalt

Abgesehen von den in der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbarten Lieferobjekten und zugesicherten Eigenschaften, schliesst der Leistungserbringer die Gewährleistung für das Erreichen eines technischen oder sonstigen Erfolgs oder Zustands aus. Der Leistungserbringer gewährleistet insbesondere nicht, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung keine Mängel aufweist, fehlerfrei funktioniert, in allen gewünschten Kombinationen und Umgebungen einsetzbar ist oder dass durch eine Fehlerbehebung das Auftreten anderer Störungen ausgeschlossen wird.

Der Leistungserbringer haftet auf keinen Fall für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsunterbrechungen, Qualitätsprobleme oder Verspätungen, die durch Dritte entstehen. Haftung für Nachteile des Kunden, die durch Cyber-Angriffe (Hacker-Attacken, Phishing, Netzwerkblockierung, Spamming, Computerviren, Malware, Trojanern usw.) entstehen, ist ausgeschlossen. Der Leistungserbringer haftet nicht für die Art und den Inhalt der auf dem Internet verbreiteten Daten (Texte, Bilder, Tondateien, usw.). Die Haftung für Schäden, die dem Kunden infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Überlastung, Unterbrüchen (einschliesslich systembedingter Wartungs- und Pfllegetätigkeiten), Verzug der Übermittlung, Störungen entstehen, wird ausgeschlossen.

Der Leistungserbringer lehnt darüber hinaus jede Haftung ab, welche er in diesen AGB nicht ausdrücklich übernommen hat.

9.2. Rechtsgewährleistung

Der Leistungserbringer leistet Gewähr dafür, dass die schriftlich vereinbarten Lieferobjekte und zugesicherten Eigenschaften keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte von Dritten verletzen. Der Leistungserbringer wehrt entsprechende Ansprüche gegenüber dem Kunden auf eigene

Kosten ab, soweit die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine vertragswidrige Nutzung, Abänderung oder Kombination mit anderen Elementen zurückzuführen ist.

Der Kunde benachrichtigt den Leistungserbringer umgehend über entsprechende Ansprüche und überlässt dem Leistungserbringer die Führung von gerichtlichen Prozessen oder deren aussergerichtliche Erledigung. Falls mit der Erbringung der vertraglichen Leistung nach richterlichem Urteil oder nach Ermessen des Leistungserbringers Drittschutzrechte verletzt werden, kann der Leistungserbringer nach eigenem Ermessen:

- a) auf eigene Kosten Veränderungen an der vertraglichen Leistung vornehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen;
- b) auf eigene Kosten die erforderlichen Nutzungsrechte vom Schutzrechtsinhaber erwerben; oder
- c) die bezahlte Vergütung (unter Abzug einer angemessenen Abschreibung für die Nutzungsdauer) zurückerstatten.

Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

9.3. Sachgewährleistung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung von Kundenweisungen und branchenüblichen Standards. Abgesehen von den im Einzelvertrag schriftlich vereinbarten Lieferobjekten und zugesicherten Eigenschaften, haftet der Leistungserbringer jedoch nicht für den angestrebten technischen oder sonstigen Erfolg. Der Leistungserbringer gewährleistet insbesondere nicht, dass ein Arbeitsergebnis fehlerfrei funktioniert, in allen gewünschten Kombinationen und Umgebungen einsetzbar ist oder dass durch eine Fehlerbehebung das Auftreten anderer Störungen ausgeschlossen wird oder dass Software keine Mängel aufweist oder Störungen verursacht.

9.4. Gewährleistung für Drittleistungen

Die Gewährleistung für Drittleistungen richtet sich ausschliesslich nach den Gewährleistungs- und Verfahrensbestimmungen des betreffenden Drittanbieters. Der Leistungserbringer schliesst für Produkte und Dienstleistungen von Dritten jede weitergehende Gewährleistung aus.

Der Leistungserbringer übernimmt insbesondere auch keine Gewährleistung für Fehler oder Mängel in Softwareprodukten, die von Drittherstellern (wie z.B. Microsoft) geliefert werden oder dem Leistungserbringer als Arbeitsmittel dienen.

10. Haftung

10.1. Unmittelbare Schäden

Der Leistungserbringer haftet für den von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, sofern es sich beim Dritten nicht um eine Hilfsperson handelt und wenn der Kunde beweist, dass der Leistungserbringer oder der beauftragte Dritte den Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Der Leistungserbringer haftet bis höchstens zum Wert der Beträge, die der Kunde dem Leistungserbringer in den zwölf Kalendermonaten vor dem schadensbegründenden Ereignis bezahlt hat, höchstens jedoch CHF 50'000.00. Die Haftungsbefreiung gestützt auf Art. 399 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist wegbedungen. Beim Einsatz von Hilfspersonen wird jede Haftung wegbedungen.

Jegliche Haftung des Leistungserbringers ist ausgeschlossen:

- a) bei Selbstverschulden durch den Kunden oder seine Hilfspersonen;
- b) bei Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen des Leistungserbringers sind;
- c) für Anordnungen des Kunden, auf denen dieser trotz Abraten beharrt, sowie für Weisungen, die der Kunde direkt an Dritte erteilt;
- d) für Vermögensschäden, die aus der Überschreitung von Kostenvoranschlägen oder der Nichteinhaltung von Fristen und/oder Terminen erwachsen;
- e) bei höherer Gewalt.

Die Verschuldensvermutung gemäss Art. 97 Abs. 2 OR wird wegbedungen. Der Leistungserbringer haftet insbesondere nicht, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen an der zeitgerechten oder sachgemässen Vertragserfüllung gehindert wurde. Vereinbarte Termine werden in diesem Fall entsprechend erstreckt.

10.2. Mittelbare Schäden

Für mittelbare Schäden (z.B. entgangene Gewinne oder Einsparungen, Verspätungsschaden, entgangene Geschäftschancen, Geschäftsunterbrechungen, Betriebsverluste, Datenverluste und Datenwiederbeschaffungskosten, Rechtsverfolgungskosten usw.) sowie dem Produktehaftpflichtgesetz unterliegende Schäden schliesst der Leistungserbringer soweit zulässig jede Haftung vollumfänglich aus.

10.3. Personalverleih

Bei Personalverleih haftet der Leistungserbringer ausschliesslich für die sorgfältige Auswahl der an den Kunden verliehenen Mitarbeitenden.

11. Folgen der Vertragsbeendigung

Bei Beendigung des Einzelvertrages erbringt der Leistungserbringer gegen Kostenersatz alle notwendigen Arbeiten für eine geordnete Leistungsübergabe und legt auf Verlangen des Kunden einen Beendigungsplan vor.

Insbesondere geben die Parteien alle Unterlagen, Daten, Informationen, Geräte, Schlüssel etc. gemäss Beendigungsplan zurück. Ist eine Rückgabe nicht möglich, erfolgt eine unwiderrufliche Löschung unter Vorbehalt von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie den auf Backups enthaltenen Informationen.

Die Rückgabekosten trägt die zur Rückgabe verpflichtete Partei. Die Parteien bestätigen auf Verlangen schriftlich, dass sie der Rückgabe- und Löschungspflicht vollumfänglich nachgekommen sind.

12. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Epidemie, Pandemie, Hacking, Malware, Ransomware, DDOS-Attacken, Stromausfall bei den Energieversorgern, Streik, Aussperrungen, Sabotage, Aufruhr, Aufstände, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus und die dagegen ergriffenen Massnahmen, unvorhersehbare behördliche Restriktionen. Die Parteien haften nicht für die Folgen höherer Gewalt, sofern sich derartige

Ereignisse im konkreten Einzelfall als unvorhersehbar oder unausweichlich darstellen. Der Leistungserbringer kann seine Verpflichtungen in diesem Fall um einen angemessenen Zeitraum aufschieben.

13. Weitere Bestimmungen

13.1. Kundenreferenz

Der Kunde erteilt dem Leistungserbringer hiermit die Erlaubnis, seinen Namen und sein Logo als Referenz auf seiner Webseite, seinen Social-Media-Kanälen und auf elektronischen oder gedruckten Unterlagen zu verwenden. Dieses Recht kann vom Kunden jederzeit zurückgezogen oder beschränkt werden.

13.2. Verrechnung und Übertragung

Die Verrechnung oder Übertragung von Ansprüchen erfordert die schriftliche Zustimmung der anderen Partei, wobei die Zustimmung nicht treuwidrig verweigert werden darf.

13.3. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen als nichtig oder unwirksam erweisen, ist dadurch die Gültigkeit des Vertrags bzw. der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die Parteien werden in diesem Fall den Vertrag so anpassen, dass der angestrebte Vertragszweck so weit wie möglich erreicht wird.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieser AGB und aller darauf basierender Verträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie jeglicher anderen Rechtsverordnungen, wie namentlich das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Zur Beurteilung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten aus der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Leistungserbringers zuständig.

Bern, den 17. Januar 2023